

TOP 50:

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie (EU) 2016/1164 bezüglich hybrider Gestaltungen mit Drittländern
COM(2016) 687 final; Ratsdok. 13733/16

Drucksache: 642/16 und zu 642/16

Ziel des Richtlinienvorschlags der Kommission ist die Verhinderung von Aushöhungen der Steuerbemessungsgrundlage (Gewinnverkürzung) durch sogenannte hybride Gestaltungen, bei denen die unterschiedliche steuerliche Behandlung eines Unternehmens nach den Rechtsvorschriften von zwei oder mehr Steuergebieten ausgenutzt wird, um eine doppelte Nichtbesteuerung zu erreichen.

Dieser Vorschlag ist Teil des Unternehmenssteuerpaketes der Kommission zur Einführung eines fairen, wettbewerbsfähigen und stabilen Systems der Unternehmensbesteuerung in der EU.

Die im Juli 2016 angenommene Richtlinie zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken, vergleiche BR-Drucksache 48/16, enthält bereits Bestimmungen über den Umgang mit hybriden Gestaltungen innerhalb der EU.

Mit dem vorliegenden Richtlinienvorschlag sollen Vorschriften gegen hybride Gestaltungen festgelegt werden, an denen Drittländer beteiligt sind. Es sollen auch hybride Gestaltungen im Zusammenhang mit Betriebsstätten erfasst werden. Weitere Regelungen betreffen hybride Übertragungen von Finanzinstrumenten, importierte Besteuerungsinkongruenzen und Besteuerungsinkongruenzen bei doppelter Ansässigkeit.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 642/1/16** ersichtlich.

